Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 2583.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Oktober 1844., die Emission von 500,000 Rthlr. Aktien der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zur Tilgung der nach dem Privilegium vom 13. Februar 1843. emittirten Obligationen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 20. v. M. will Ich die, nach der anliegenden Ausfertigung vom 10. Juli d. J. in der Generalversammlung der Aktionaire der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft vom 30. Mai d. J. beschlossene Emission von 500,000 Rthlr. Aktien zur Tilgung der, nach dem Privilegium vom 13. Februar 1843. — Gesetzsammlung von 1843., Seite 96. — emittirten Obligationen hierdurch genehmigen. — Das eingereichte Protokoll vom 30. Mai d. J. erhalten Sie hierbei zurück.

Sanssouci, den 11. Oktober 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.

Nachstehender Beschluß der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft in der Generalversammlung vom 30. Mai 1844:

> Es soll eine neue halbe Million Aktien Litt. A. zur Tilgung der gleichnamigen, nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 26. Mai 1842. gegen Ausstellung von 2500 Stück Obligationen à 200 Rthlr. kontrahirten Schuld kreirt und dem Direktorio der Verkauf der Aktien mit Genehmigung des Verwaltungsraths überlassen werden.

wird hiermit als Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Ge-

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1845.

Gesellschaft vom 12. Oktober 1840. — Gesetzsammlung de 1840. Seite 205. seq. — ausgefertiget.

Stettin, den 10. Juli 1844.

Das Direktorium
der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschriften.)

Der Verwaltungsrath
der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschriften.)

(Nr. 2584.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Mai 1845., betreffend die Bestätigung des unterm 23. Oktober v. J. notariell vollzogenen Statuts der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft.

Auf Ihren Bericht vom 15. v. M. will Ich dem, unter dem Namen „Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft“ gebildeten Verein zur Versicherung von Waaren, welche auf der Elbe, Oder, Weichsel, Warthe und auf den, zwischen diesen Strömen befindlichen schiffbaren Flüssen und Kanälen versandt werden, die Rechte einer Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. ertheilen und das anliegende, unter dem 23. Oktober v. J. notariell vollzogene Statut der Gesellschaft hierdurch bestätigen. Diese Order und das Statut sind durch die Gesetzsammlung und das Amtsblatt der Regierung in Stettin bekannt zu machen.

Potsdam, den 3. Mai 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Grafen von Arnim, Flottwell und Uhden.

Statuten der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft.

I.
Errichtung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Mittelst des gegenwärtigen Vertrages verbindet sich unter der Firma:
„Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft“
eine Anzahl Aktionaire zu einer Aktiengesellschaft, die den Zweck hat, Versiche-

sicherungen auf Waaren, nach den näheren Bestimmungen dieses Statuts, zu übernehmen, welche auf der Elbe, Oder, Weichsel, Warthe und auf den zwischen diesen Strömen befindlichen schiffbaren Flüssen und Kanälen versandt werden.

Die Kompagnie wird in allen ihren Angelegenheiten die oben bemerkte Firma und ein Siegel mit der Umschrift „Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft" führen.

§. 2.

Das Domizil der Gesellschaft ist Stettin und ihr Forum das Königliche Land- und Stadtgericht daselbst. Die Gesellschaft genießt alle kaufmännischen Rechte.

§. 3.

Die Gesellschaft wird auf ein Kapital von 150,000 Rthlr. Preußisch Kourant gegründet, welches durch Zeichnung von 750 Aktien, jede über 200 Rthlr., nach dem Münzfuß von 1764., zusammengebracht wird.

Auf jede dieser Aktien werden sofort 50 Rthlr. baar eingezahlt und mit 4 Prozent pro anno verzinset, so weit der Ertrag des Unternehmens die Mittel dazu gewährt. Ueber die übrigen 3 Viertel einer jeden Aktie werden unverzinsliche Solawechsel auf einmonatliche Kündigung, ganz oder theilweise zahlbar, an die Order der Direktion ausgestellt.

Jeder Aktionair, wenn er auch sonst nicht wechselfähig wäre, ist der Gesellschaft für den Betrag der von ihm ausgestellten Solawechsel wechselmäßig verhaftet. Wer die ihm gekündigten Wechsel nach Ablauf der Kündigungsfrist und nach nochmaliger unter Androhung des Verlustes der auf die Aktie gezahlten Summe zu bewirkenden speziellen Erinnerung nicht innerhalb 8 Tagen einlöst, ist seines Rechts an der Aktie zum Besten der Gesellschaft verlustig. Die Direktion hat das Recht, dieselbe sofort für ihre Rechnung verkaufen zu lassen, falls sie es nicht vorzieht, ihren Anspruch aus dem Wechsel gegen den Aktionair zu verfolgen.

§. 4.

Die Aktien können nur mit Wissen der Direktion und an solche Personen verkauft werden, welche dieselbe als Mitglieder der Gesellschaft anzunehmen kein Bedenken findet. Sie kann ihre Einwilligung verweigern, ohne zur Angabe der Gründe verpflichtet zu sein. Ist aber die Einwilligung der Direktion in den Verkauf erfolgt, so muß der Käufer über den Betrag der erkauften Aktie, welcher noch nicht eingezahlt ist, an die Order der Direktion ebenso lautende Solawechsel ausstellen, wie sie der Verkäufer ausgestellt hatte. Dem letztern werden dagegen seine Wechsel zurückgegeben.

§. 5.

Die Aktien der Gesellschaft können nicht verpfändet und nicht mit gerichtlichem Arrest belegt werden; auch findet keine Pfändung oder Exekution darin Statt. Die darauf fallenden Zinsen und Dividenden können dagegen Gegenstand des Arrestes, der Pfändung oder Exekution, sowie einer Verpfändung sein.

§. 6.

§. 6.

Ausländer können nicht Aktionaire sein, es wäre denn, daß sie für die übernommenen Verpflichtungen einen selbstschuldnerischen Bürgen in der Person eines sichern Inländers stellten. Die Prüfung dieser Sicherheit verbleibt der Direktion.

§. 7.

Die Aktien werden nach dem dem Statut beigegebenen Formulare in fortlaufender Nummer, auf einen bestimmten, namentlich darin benannten Eigenthümer ausgefertigt und auf ein besonderes Folium in ein hierzu bestimmtes Aktienbuch eingetragen.

In diesem Aktienbuch werden auch die mit Genehmigung der Direktion vorgenommenen Veräußerungen einzelner Aktien notirt. Die Kosten der Stempel zu den Aktien und zu den Wechseln trägt jeder Aktionair.

§. 8.

Die Gesellschaft tritt von der ersten Generalversammlung ins Leben, und ihre Dauer ist auf zwölf Jahre, bis zum 31. Dezember 1853. bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist wird in einer, ein Jahr vorher abzuhaltenden Generalversammlung über die Auflösung oder Fortdauer nach Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Es muß jedoch die Genehmigung des Staats hinzutreten, wenn die Fortdauer beschlossen wird. Auch während der vorstehend bestimmten Dauer der Gesellschaft oder ihrer Prolongation kann dieselbe aufgelöst und die Auflösung gültig beschlossen werden, wenn in einer Generalversammlung die Eigenthümer von 500 Aktien für die Auflösung stimmen und der Staat die beschlossene Aufhebung genehmigt.

II.

Innere und äußere Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Mitglieder.

§. 9.

Die Aktien geben dem Eigenthümer außer dem nach §. 3. begründeten Recht auf 4 Prozent Zinsen des ersten Einschusses das Recht auf Dividende und einen nach der Gesammtzahl der Aktien verhältnißmäßigen Antheil an dem jedesmaligen Vermögen der Gesellschaft.

§. 10.

Die Einnahmen der Gesellschaft ergeben sich aus der nach §. 43. jährlich zu legenden Rechnung. Von dem danach sich ergebenden Netto-Provenüe werden zunächst die Zinsen des ersten Einschusses bezahlt, der dann verbleibende Gewinn wird in den ersten zwei Jahren ganz, in den folgenden Jahren aber zur Hälfte so lange zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis dieser Fonds die Höhe von 30,000 Rthlr. erreicht hat. Die Aktionaire werden hiernach in den ersten zwei Jahren keine Dividende, in den folgenden nur die Hälfte des reinen Gewinns bis zu dem angegebenen Zeitpunkt als Dividende erhalten.

Die-

Dieser Reservefonds darf nicht eher angegriffen werden, bis entweder die Gesellschaft sich auflöst, oder das ganze übrige Vermögen der Gesellschaft absorbirt ist. Die Aktionaire müssen daher, wenn es nöthig sein sollte, den Betrag der sämmtlichen von ihnen ausgestellten Solawechsel (§. 3.) nach Maaßgabe des Bedürfnisses pro rata einzahlen, ehe der Reservefonds an die Reihe kommt.

Spätere Einschüsse der Aktionairs werden nicht verzinst. Dagegen wachsen die Zinsen des Reservefonds der jährlichen Einnahme der Gesellschaft zu.

§. 11.

Die Auszahlung der Zinsen und der Dividende erfolgt jährlich in der zweiten Hälfte des Monats März hier in Stettin. Zur Erhebung der Zinsen und Dividenden werden den Aktien sogenannte Zins- und Dividendenscheine beigefügt, auf welchen jedesmal die Zinsen und Dividenden abgestempelt werden. Die Direktion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Produzenten der Zins- und Dividendenscheine zum Empfange der Zinsen und Dividenden für legitimirt zu achten. Die Aktionaire, welche die von der Gesellschaft ihnen zu leistenden Zahlungen nicht zu rechter Zeit in Empfang nehmen, müssen es geschehen lassen, daß die Aufbewahrung auf ihre Gefahr, ohne daß sie Zinsen zu verlangen berechtigt sind, in der Kasse der Gesellschaft erfolge, und dabei nur ein grobes Versehen vertreten werde.

§. 12.

Wird ein Aktionair insolvent — und für insolvent wird derjenige angenommen, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet oder dem kaufmännische Kuratoren bestellt sind — so hört vom Tage der Eröffnung des Konkurses oder der Bestallung der Kuratoren seine Theilnahme an der Gesellschaft auf und dessen Masse hat kein Recht, sie fortzusetzen. Die Veräußerung der Aktien eines insolvent gewordenen Aktionairs geschieht durch einen Mäkler öffentlich an den Meistbietenden. Die Gesellschaft muß aber die Aktien nach dem Durchschnittskourse der letzten zwölf Monate übernehmen, wenn sich kein Käufer zu diesem Kourswerthe findet. Auf den Ertrag dieser Aktien steht der Gesellschaft wegen aller ihrer Forderungen an den Kridarius das Retentions- und Kompensationsrecht dergestalt zu, daß nur der nach Abzug aller Forderungen der Gesellschaft bleibende Ueberschuß zur Masse abgeliefert wird. Die Gesellschaft bleibt daher auch von der Einlassung in das Konkursverfahren frei. Sollten die Kuratoren der Masse die Herausgabe der Aktien verweigern, so kann die Direktion solche für null und nichtig erklären und dem Käufer neue Aktien ausfertigen. Die Annullirung der Aktien wird durch einmalige Einrückung in die hiesigen Intelligenzblätter, die Stettiner Zeitung und die Börsennachrichten von der Ostsee, so lange diese existiren, bekannt gemacht.

§. 13.

Hinterläßt ein Aktionair minorenne oder solche majorenne Erben, die nach dem Statut der Gesellschaft nicht als Theilnehmer angenommen werden können, so steht es der Direktion frei, wenn die Erben nicht binnen 6 Monaten, von dem Todestage des Erblassers an gerechnet, qualifizirte Käufer nachweisen, die Aktien öffentlich durch einen Mäkler verkaufen zu lassen. Der

 Erlös

Erlös der Aktien, nach Abzug der Kosten des Verkaufs und der etwanigen sonstigen Forderungen an den Verstorbenen, wird den legitimirten Erben ausgehändigt. Sollten die Erben die Aushändigung der Aktien verweigern, so wird von der Direktion ebenso verfahren, wie im §. 12. in fine bestimmt ist.

§. 14.

Kein Aktionair ist, außer dem Nominalbetrage seiner Aktie, zu neuen Beiträgen aus irgend einem Grunde oder zu irgend einem Zweck verpflichtet, eben so wenig aber auch berechtigt, während der Dauer der Gesellschaft und vor deren gänzlichen Auflösung den einmal gegebenen Einschuß ganz oder theilweise zurückzufordern.

§. 15.

Mit der Unwissenheit des Inhalts dieses Statuts kann kein Aktionair sich schützen, weil in den Aktien auf das Statut verwiesen ist. Jedem Aktionair soll auf Verlangen ein Exemplar des Statuts unentgeltlich gegeben werden.

§. 16.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen für alle Waaren ohne Unterschied, mit Ausnahme von Waaren, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist.

Auf Kähne, auf denen die Waaren transportirt werden, darf sich die Versicherung nicht erstrecken.

In wiefern auf die sonst in der Regel ausgenommenen Waaren, als
Schießpulver, Schwefel, Schwefelsäure, Pech, Theer, Heu, Stroh, Terpentin, Terpentinöl und Vitriolöl, Zündhölzer und chemische Feuerzeuge,
Versicherungen angenommen werden können, bleibt dem Ermessen der Direktion überlassen.

Werden Waaren, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, bei der Gesellschaft versichert, ohne daß die Eigenschaft der Waaren bekannt war, so verliert der Versicherte sein Recht auf Ersatz des Schadens, an seine Stelle tritt aber, der Gesellschaft gegenüber, der Fiskus. Uebrigens ist die Gesellschaft berechtigt, die Versicherung einer jeden Waare zurückzuweisen.

§. 17.

Aller Schaden, den die versicherten Güter durch Sturm, Wind und Wetter, Ueberschwemmung, Schiffbruch, Strandung, Stoßen, Werfen, An- und Uebersegelung, Umsturz bei der Durchfahrt durch die Schleusen und Wehre, Eisgang und Treibeis, desgleichen durch Feuer auf der Fahrt in den §. 1. bemerkten Strömen, Flüssen und Kanälen erleiden, wird nach den folgenden Bestimmungen von der Kompagnie ersetzt. Dagegen wird für Beschädigungen, die durch Raub, Diebstahl, Aufruhr, Tumult, Ueberfall, Plünderung und Konfiskation entstehen, oder durch fehlerhafte Verladung, schlechte Fastage, Emballage, Anfressen und Benagen von Mäusen, Ratten und Ungeziefer, natürlichen Verderb aus inneren Fehlern und Mängeln der Waaren und Güter oder durch äußeren Einfluß der Fäulniß, des Frostes und der Hitze veranlaßt sind, kein Ersatz gewährt. Ebenso findet gar kein Ersatz Statt, wenn

a) die

a) die Waaren mit Wissen oder Willen des Versicherten einem anderen Schiffer als demjenigen übergeben sind, der den Ladeschein unterschrieben hat oder in der Police angegeben ist, außer in dem Falle einer nicht zu vermeidenden Ableichtung oder Umladung;

b) der Versicherte auf die assekurirten Waaren schon andere Assekuranz angenommen und dies verschwiegen hat;

c) flüssige Waaren, deren Gefäße nicht gehörig und, wo es gewöhnlich ist, nicht mit eisernen Reifen gebunden sind, leck werden und auslaufen.

§. 18.

Wenn die Beschädigung nur 3 Prozent oder weniger von dem Werthe der versicherten Waaren beträgt, so wird dafür von der Gesellschaft kein Ersatz geleistet. Beläuft sich der Schade aber auf mehr als 3 Prozent, so wird der volle Betrag desselben, inkl. der ersten 3 Prozent, vergütet.

§. 19.

Der Beweis der Thatsache der Beschädigung durch Unglücksfälle muß da, wo sie sich ereignen, durch den Augenschein und durch eidliche Aussagen glaubwürdiger Zeugen ausgemittelt werden. Die Kosten dieser Ermittelung trägt die Gesellschaft, wenn sie überhaupt zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist. Der Versicherte muß bei Verlust seines Rechts auf Schadensersatz, spätestens binnen drei Tagen nach Eintritt des Schadens oder wenn der Beschädigte nicht dabei zugegen war, nach der ihm davon zugekommenen Meldung den erlittenen Schaden der Direktion der Gesellschaft anzeigen. Die Ausmittelung des Schadenbetrages erfolgt dagegen der Regel nach hier in Stettin durch die Direktion der Gesellschaft.

§. 20.

Bei der Assekuranz und bei dem Ersatz eines eingetretenen Schadens wird der Regel nach der versicherte Werth der Waaren zum Grunde gelegt.

Ist der Werth zu hoch angegeben, so wird der Preis der Waaren am Orte und zur Zeit der Absendung durch vereidete, von der Direktion ernannte Sachverständige festgestellt. Dieser Preis wird, wenn er geringer ist als die versicherte Summe, sonst aber die letztere vergütet. Bei Aufgabe der Versicherungen liegt es dem Versicherten ob, anzugeben, ob die Versicherung versteuert oder unversteuert anzunehmen.

Dem Werthe der Waaren können von dem Versicherten 5 bis 10 Prozent imaginairer Gewinn unter ausdrücklicher Angabe hinzugerechnet werden, in welchem Falle bei eintretendem Verluste dieser imaginaire Gewinn zugleich mit dem Werthe der Waaren vergütet wird.

§. 21.

Ist der entstandene Schade kein totaler, so hat die Gesellschaft die Wahl, ob sie die havarirten Waaren annehmen und dem Versicherten die ganze versicherte Summe bezahlen, oder ob sie die Waaren dem Versicherten lassen und nur für den Schaden Vergütung leisten will. Wählt sie das Letztere, so wird

wird der Werth des havarirten Theils der Waaren durch Verkauf auctionis modo ermittelt und von der versicherten Summe abgezogen.

Dem Versicherten steht es nicht frei, die havarirten Waaren der Gesellschaft zu überweisen.

§. 22.

Der Versicherungsvertrag wird geschlossen Seitens der Gesellschaft durch die Zeichnung der Polize oder Abstempelung der Versicherungsaufgabe durch ihren Bevollmächtigten, Seitens des Versicherten durch Zahlung der Prämie. Ehe die Zahlung der Prämie geleistet ist, hebt die Versicherung nicht an.

Wird die Prämie kreditirt, wie dies von der Direktion geschehen kann, so sind deshalb die besondern Bedingungen schriftlich festzusetzen, und nach diesen ist alsdann zu verfahren.

Rücksichtlich des Ristorno bleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

§. 23.

Bei totalen Schäden wird die versicherte Summe einen Monat nach erfolgtem Nachweise des Schadens, bei nicht totalen Schäden 14 Tage nach erfolgter Regulirung und Feststellung des Schadens hier in Stettin, gegen Uebergabe der mit einer Quittung ohne Vorbehalt versehenen Polize oder des Frachtbriefes oder des Ladescheins, auf welchem die Versicherung vermerkt ist, bezahlt.

§. 24.

Ist der Versicherungsvertrag perfekt geworden, so geht die Verbindlichkeit der Gesellschaft von dem Zeitpunkte an, wo die Waare vom Lande abgeht, um an Bord des zum Transport bestimmten Fahrzeuges gebracht zu werden. Die Verbindlichkeit der Gesellschaft hört dagegen auf:

1) während der Reise, wenn eine freiwillige, nicht nothwendige Ausladung der Waare eintritt, cfr. §. 17.,
2) nach beendeter Reise, wenn die Waare von Bord gegangen, oder nach Ankunft am Bestimmungsorte innerhalb spätestens 14 Tage nicht ausgeladen ist.

§. 25.

Zessionen der Polizen können nur unter Genehmigung der Gesellschaft gültig erfolgen.

§. 26.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten sollen mit Ausschluß alles richterlichen Verfahrens durch zwei Schiedsrichter entschieden werden, von denen die Gesellschaft einen und der Versicherte ebenfalls einen erwählt. Fällt ihre Entscheidung übereinstimmend aus, so hat es dabei sein Bewenden. Können sie sich aber nicht vereinigen, so gilt der Ausspruch eines von ihnen gemeinschaftlich zu wählenden Obmanns. Können sie sich über die Wahl desselben nicht vereinigen, so hat jeder von ihnen eine Person vorzuschlagen, und unter diesen wählt das Königl. See- und Handelsgericht zu Stettin. Gegen den Ausspruch dieses Obmanns, sowie gegen die überein-

stim-

stimmende Entscheidung der beiden Schiedsmänner findet keine Appellation an die Gerichte Statt. Beide sollen die Wirkung eines gerichtlichen rechtskräftigen Urtels haben, und sollen nur in dem Falle des §. 172. Th. I. Tit. 2. A. G. O. angefochten werden können.

Zu Schiedsrichtern und Obmännern können nur unbescholtene und unparteiische in Stettin wohnhafte Männer erwählt werden. Rechtsgelehrte dazu zu wählen ist gestattet, aber nicht nothwendig.

Ein Aktionair ist Seitens der Gesellschaft nur mit Wissen und Willen des Versicherten wählbar. Die Wahl muß binnen 4 Wochen von der geschehenen Aufforderung, bei Verlust der Wahlbefugniß, erfolgen, und wählt in einem solchen Falle der Gegentheil allein.

Die Schiedsrichter und die Obmänner haben ihren Entscheidungen zunächst dieses Statut, und in Ermangelung hinreichender Bestimmungen das Allgemeine Landrecht nebst den dasselbe ergänzenden und erläuternden neueren Vorschriften zum Grunde zu legen.

§. 27.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn die letzte Generalversammlung darüber nicht ein Anderes bestimmt, unter Leitung der dermaligen letzten Direktion, wenn die damit verbundenen Geschäfte auch über ihre Verwaltungszeit hinausgehen sollten, nach folgenden Grundsätzen:

1) Das Vermögen wird auf die beste und kürzeste Weise realisirt. Die Direktoren oder die mit dieser Realisation Beauftragten verfahren dabei nach bestem Ermessen.
2) Von der auf diese Weise ermittelten Aktivmasse werden zunächst die Schulden der Gesellschaft, demnächst die Kosten der Auflösung berichtigt. Der sich dann ergebende Ueberrest wird auf die Eigenthümer der Aktien vertheilt und gegen Herausgabe oder Mortifikation derselben gezahlt. Kann der Eigenthümer sich binnen drei Monaten nach erlassener einmaliger öffentlicher Aufforderung in den hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern nicht legitimiren, oder meldet sich kein Eigenthümer, so wird die auf die Aktie fallende Rate bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht hierselbst auf Gefahr und Kosten des Säumigen deponirt.
3) Die Aktien werden kassirt, und daß dies geschehen, sowie die etwanige Deposition, wird öffentlich bekannt gemacht.
4) Die bevorstehende Auflösung der Gesellschaft ist zu drei verschiedenen Malen durch die hiesige Zeitung, die Intelligenzblätter der Provinz und die Börsennachrichten von der Ostsee bekannt zu machen, und darf die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens nicht eher erfolgen, als nach Verlauf von 6 Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung zum dritten Male geschehen ist.

§. 28.

Die Bücher der Gesellschaft sind 30 Jahre lang aufzubewahren und bei Auflösung der Gesellschaft dem See- und Handelsgericht hierselbst zur Aufbewahrung auf die Dauer von 10 Jahren zu übergeben.

III.
Von der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§. 29.

Die Geschäftsverwaltung der Gesellschaft führen fünf Direktoren, denen für den Fall, daß einer oder der andere ausschiede oder behindert wäre, drei Stellvertreter beigegeben sind.

§. 30.

Die Wahl der Direktoren und der Stellvertreter erfolgt in einer Generalversammlung sämmtlicher Aktionairs, nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der den Vorzug, der die meisten Aktien besitzt. Besitzen die Gewählten eine gleiche Anzahl von Aktien, so entscheidet das Loos.

Jeder Eigenthümer, auch nur einer Aktie, wählt und ist, wenn er in Stettin seinen Wohnsitz hat, zum Direktor oder Stellvertreter wählbar. Die auf ihn gefallene Wahl ist kein Aktionair anzunehmen gezwungen. Die Erklärung über die Annahme der Wahl muß von Gegenwärtigen sogleich in der Generalversammlung, von Abwesenden binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung abgegeben, oder angenommen werden, daß sie die Wahl ablehnen.

Sollte der unerwartete Fall eintreten, daß sämmtliche Aktionaire, auf die die Wahl fiele, dieselbe ablehnten, so erfolgt die Erennenung der Direktion durch die Königliche Regierung zu Stettin, die dann auch die Höhe des derselben zu bewilligenden Honorars bestimmt. In diesem Falle muß auch ein jeder Aktionair, auf den die Wahl fällt, das Amt annehmen.

§. 31.

Die ersten Direktoren und die Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt.

Nach Ablauf der ersten drei Jahre scheidet jährlich ein Direktor aus und zwar der, auf den das Loos fällt. Zur Ergänzung der Direktoren erfolgt dann eine neue Wahl; der Ausgeschiedene ist jedoch wieder wählbar.

Scheidet im Laufe der ersten drei Jahre oder auch später in der Mitte eines Jahres ein Direktor aus, so tritt ein Stellvertreter und zwar der, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen hatte, bei Stimmengleichheit aber der, welcher durch das Loos bestimmt wird, in seine Stelle.

Sollten aber so viel Direktoren ausscheiden, daß die drei Stellvertreter einrücken müssen, so werden die neuen Stellvertreter in einer binnen 4 Wochen anzusetzenden Generalversammlung gewählt.

§. 32.

Die Direktoren vertheilen die vorkommenden Geschäfte unter sich und beschließen in ihren Sessionen nach Mehrheit der Stimmen. Vorsitzender ist, wer bei der Wahl die meisten Stimmen hatte, und dieser ladet seine Mitdirektoren zu den Sessionen ein, so oft er es für nöthig findet. In den Sessionen leitet er die Vorträge und seine Stimme giebt bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag.

Bei

Bei dem Ausscheiden, Krankheit, Abwesenheit oder bei sonstigen dringenden Behinderungsfällen des Vorsitzenden tritt der Direktor an seine Stelle, der nach ihm die meisten Stimmen hatte. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet im Mangel einer Vereinigung das Loos. Das Direktorium ist beschlußfähig, sobald wenigstens 3 Direktoren gegenwärtig sind. Die Stellvertreter werden erst dann zu den Berathungen des Direktorii zugezogen, wenn nicht mehr drei Direktoren anwesend oder vorhanden sind. Es können aber höchstens auf einmal zwei Stellvertreter zugezogen werden, den Vorsitz im Direktorio muß immer ein Direktor führen.

Ueber jede Session des Direktorii und die darin gefaßten Beschlüsse muß ein Protokoll geführt, selbiges von den Anwesenden unterschrieben und, in einer Akte geheftet, aufbewahrt werden. Der Inhalt dieser Protokolle giebt einen vollen Beweis für und gegen die Direktoren ab.

§. 33.

Die Direktion leitet den Geschäftsbetrieb und überhaupt sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, verwaltet das Vermögen derselben und repräsentirt die Gesellschaft in allen äußeren Angelegenheiten und Verhältnissen mit Vertretung gegen jeden Dritten. Sie sorgt namentlich für die Ausfertigung und Ausgabe der Aktien, für die Einziehung der Einschüsse auf die Aktien und deren Verwaltung und für die Anstellung der nöthigen Offizianten.

§. 34.

Die Gesellschaft ertheilt der jedesmaligen von ihr gewählten Direktion die uneingeschränkteste Vollmacht, Verträge aller Art, so wie sie in ihrem Interesse geschlossen werden, einzugehen und zu vollziehen, Gelder und Sachen, überhaupt Vermögensobjekte in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Zessionen zu ertheilen, Entsagungen und Verzichte zu leisten, Vergleiche zu schließen, Vorzugsrechte einzuräumen, Kompromisse, mit Ausschluß jeder Berufung auf Gerichtsbehörden zu errichten, Prozesse zu führen, Eide zu deferiren, zu referiren und zu erlassen, Kaufgelder zu kreditiren, Arreste auszubringen, Anträge bei Hypotheken- und sonstigen Behörden zu formiren, Beamte anzustellen, Versicherungen zu schließen, endlich sich zu den ihr übertragenen Befugnissen einen oder mehrere Substituten zu erwählen. Verstirbt ein Aktionair, so müssen die Sukzessoren desselben die von ihrem Autor ausgestellte Vollmacht so fortdauern und wider sich gelten lassen, als hätten sie dieselbe selbst ausgestellt.

§. 35.

Die Kasse und das Portefeuille der Gesellschaft wird in einem eisernen, mit drei Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt, zu dem drei Direktoren jeder einen Schlüssel haben. Der Ort des Aufbewahrens dieses Kastens bleibt dem Ermessen der Direktion anheimgestellt.

§. 36.

In Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit der Direktoren bei Verlusten sowohl bei den Versicherungen als der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft bleibt es bei den Vorschriften der Gesetze. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Direktion und der Bevollmächtigte, welche die Polizen zeich-

zeichnen, überhaupt in den vorkommenden Fällen ihren Namen unterschrieben, daraus nur als Mandatarien der Gesellschaft verhaftet sind, und die versicherten, überhaupt dritte Personen, weitere Ansprüche an sie nicht haben.

§. 37.

Ein Direktor muß sein Amt niederlegen, wenn er insolvent wird. Der Beweis der Insolvenz ist schon dann geführt, wenn ihm kaufmännische Kuratoren bestellt sind. Das Amt eines Direktors hört ferner auf mit seinem Tode und geht nicht auf die Erben über.

Bei einer freiwilligen Niederlegung des Amtes muß eine dreimonatliche Kündigungsfrist Seitens des ausscheidenden Direktors beobachtet werden. Außerdem kann ein Direktor während der Dauer seines Amtes nur dann gezwungen werden, sein Amt niederzulegen, wenn zwei Drittel der in einer Generalversammlung gegenwärtigen Aktionairs dafür stimmen. Nur wenn eine der Voraussetzungen des §. 20. des Aktiengesetzes vom 9. November 1843. eintritt, sind die Direktoren aus den von ihnen Namens der Gesellschaft geführten Geschäften und eingegangenen Verbindlichkeiten auch für ihre Person dem Dritten verhaftet.

§. 38.

Die fünf Direktoren zusammen erhalten für ihre Bemühungen 3 Prozent der reinen Prämieneinnahme eines Jahres. Die Stellvertreter erhalten nichts, es wäre denn, daß sie in die Stelle eines ausgeschiedenen Direktors einrückten. Tritt ein solcher Fall im Laufe des Jahres ein, so wird die Vergütung nach Verhältniß der Zeit, während welcher jeder fungirt hat, zwischen dem ausgeschiedenen und dem neu eintretenden Direktor getheilt. In die Stelle eines etwa mit Tode abgegangenen Direktors treten in soweit seine Erben.

§. 39.

Die spezielle Leitung des Geschäfts wird einem Bevollmächtigten übertragen, den die Direktoren wählen. Daß der Bevollmächtigte Aktionair sei, ist nicht nothwendig. Die Direktoren werden aber unter sonst gleichen Bedingungen auf einen Aktionair vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Der Bevollmächtigte wird auf sechsmonatliche, beiden Theilen freistehende Kündigung angestellt. Das zum Betriebe des Geschäfts nöthige Personal wählt der Bevollmächtigte sich aus. Die Bestimmungen des Gehalts dieses Personals bleibt der Direktion überlassen.

Die Höhe des Gehalts des Bevollmächtigten ist Sache der Uebereinkunft zwischen ihm und der Direktion.

§. 40.

Der Bevollmächtigte ist der Kontrolle der Direktion unterworfen und muß den Anordnungen derselben Folge leisten. Zu den Sessionen des Direktorii kann er zugezogen werden, hat jedoch dann nur eine berathende Stimme. Der Bevollmächtigte hat außer der speziellen Leitung der Versicherungen, die Kassenverwaltung des laufenden Geschäfts. Sobald der Bestand dieser Kasse die Summe von 500 Rthlr. erreicht, so ist er zur Ablieferung an das Direktorium

torium verpflichtet. Dem Direktorio steht es frei, jederzeit die Revision dieser Kasse zu veranlassen.

§. 41.

Die besonderen Pflichten des Bevollmächtigten bleiben einer Instruktion vorbehalten, die ihm bei dem Antritt seines Amts von dem Direktorio übergeben wird.

§. 42.

Bei Behinderungen des Bevollmächtigten durch Krankheit oder Geschäftsreisen wird die Direktion die nöthigen Maaßregeln treffen, daß eines Theils das Geschäft nicht ins Stocken geräth, anderen Theils die Sicherheit der Gesellschaft nicht gefährdet wird.

§. 42a.

Das Direktorium ist schuldig, die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, auch in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens zu ziehen und in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen. Die Bilanz ist der Königlichen Regierung hierselbst mitzutheilen. Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß das Direktorium dies unverzüglich öffentlich bekannt machen.

§. 43.

Das gewöhnliche Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Kompagnie. In der Mitte des Monats März wird in jedem Jahre eine Generalversammlung anberaumt, die drei Wochen vorher in den hiesigen Zeitungen und in den Intelligenzblättern und in den Börsennachrichten der Ostsee, so lange diese bestehen, bekannt gemacht werden muß. Die Aktionairs erkennen diese Art der Bekanntmachung als eine rechtsverbindlich insinuirte und schriftliche an.

In diesen jährlich wiederkehrenden Generalversammlungen stattet die Direktion Bericht über das Geschäft ab, und legt den Abschluß des letzten Jahres vor, und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die ihr nöthig und zweckmäßig erscheinen.

Gegenstände, die von Aktionairs zum Vortrage gebracht werden, müssen 8 Tage vor der Generalversammlung der Direktion schriftlich eingereicht werden.

In diesen Generalversammlungen werden ferner drei Revisoren nach Mehrheit der Stimmen erwählt, die die von den Direktoren vorgelegten Bücher, Rechnungen, Beläge, die Kasse, überhaupt das ganze Geschäft zu prüfen und darüber in der nächsten Generalversammlung zu berichten haben.

Diese Revisoren ertheilen, wenn sie nichts zu erinnern finden, oder wenn die Monita zu ihrer Zufriedenheit berichtigt worden, dem Direktorio über die Richtigkeit der Verwaltung, Rechnungs- und Geschäftsführung eine Decharge, die sie gegen alle ferneren Ansprüche und Verantwortlichkeit schützen soll.

§. 44.

Die Aktionairs als solche haben an der Verwaltung des Vermögens der

der Gesellschaft und allen dieselbe betreffenden Angelegenheiten keinen anderen Antheil, als den, der in diesem Statut ihnen beigelegt ist und der aus dem Stimmrecht in den Generalversammlungen folgt. Auch können sie keine andere Rechnungslegung, als in diesem Statut festgesetzt ist, verlangen.

§. 45.

Außerordentliche Generalversammlungen können angesetzt werden, entweder wenn die Direktion es für zweckmäßig findet, oder eine Anzahl Aktionaire, die mindestens 50 Stimmen repräsentiren, bei der Direktion darauf und zwar schriftlich antragen. In einem solchen Falle muß die Generalversammlung spätestens innerhalb 4 Wochen nach eingegangenem Antrage angesetzt werden. Von den außerordentlichen Generalversammlungen werden die Aktionaire durch spezielle schriftliche Vorladungen, in denen die Veranlassung zu der Einladung und der Gegenstand der Berathung vollständig angegeben werden muß, in Kenntniß gesetzt.

§. 46.

In den ordentlichen sowohl, als in den außerordentlichen Generalversammlungen wird das Protokoll von einem Notar geführt. Die Protokolle werden in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt und dienen zum Beweise dessen, was in den Versammlungen vorgenommen ist. Namentlich wird dadurch die Legitimation des Direktorii festgestellt.

§. 47.

In den Generalversammlungen führt das Direktorium den Vorsitz und leitet das Skrutinium. Gestimmt wird mit Stimmzetteln.

Wer	1	bis	5	Aktien	besitzt,	hat	1	Stimme
=	6	=	10	=	=	=	2	=
=	11	=	20	=	=	=	3	=
=	21	=	30	=	=	=	4	=

Mehr als 30 Aktien darf kein Aktionair besitzen.

Die Vertretung eines Aktionairs durch schriftliche, auf einen anderen Aktionair ausgestellte Vollmacht ist zulässig.

Nichtaktionaire können nicht als Bevollmächtigte in den Generalversammlungen erscheinen. Es darf jedoch Niemand von mehr als 4 Stimmen bevollmächtigt werden, und, wenn er ein Mandat annimmt, nicht mehr als 6 Stimmen einschließlich seiner eigenen, in den Generalversammlungen repräsentiren.

Damit eine Generalversammlung beschlußfähig sei, müssen wenigstens 30 Stimmen darin repräsentirt werden. Mit Ausnahme der in den §§. 8. und 49. erwähnten Fälle werden die in den Generalversammlungen zur Abstimmung gebrachten Fragen durch die einfache Stimmenmehrheit entschieden.

§. 48.

Frauen, bevormundete und moralische Personen, Korporationen, öffentliche Institute können darin nur durch ihre Disponenten oder Vertreter, wenn sie auch nicht Aktionaire sind, repräsentirt werden.

§. 49.

Beschlüsse, wodurch eine Abänderung dieser Statuten bestimmt werden soll, können nur in den Generalversammlungen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefaßt werden.

Auch muß die beabsichtigte Aenderung bei der Berufung der Gesellschaft angezeigt sein und demnächst die Genehmigung des Staats hinzutreten.

Stettin, den 23. Oktober 1844.

Formular der Aktie.

Die Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft erklärt hiermit, von dem Herrn N. N. den Betrag von 200 Rthlr. theils baar, theils in Wechseln empfangen zu haben, und bestätigt hierdurch, denselben als Theilnehmer der Gesellschaft angenommen zu haben.

Kraft dieser Aktie hat der Herr N. N. vollgütigen Anspruch an das Vermögen der Gesellschaft, insbesondere an den jährlich am 1. März sich ergebenden reinen Gewinn nach Inhalt des Statuts vom 23. Oktober 1844. Diese Aktie kann ohne schriftliche, auf derselben zu bemerkende Genehmigung der Direktion nicht veräußert, darf auch nicht verpfändet oder mit Arrest belegt werden, und eben so wenig findet eine Exekution oder Pfändung darin Statt.

Zins- und Dividendenscheine sind dieser Aktie beigefügt.

Stettin, den

Die Direktion der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft.

Formular zum Zinsen- und Dividendenschein.

Zinsen- und Dividendenschein zur Aktie Nr. der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft.

Wenngleich der Werth der Aktie zweihundert Thaler beträgt, so werden doch nach den Bestimmungen des Statuts die Zinsen nur von 50 Rthlr. Preuß. Kurant pro Aktie zu 4 Prozent pro anno bezahlt.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt nach den Beschlüssen der Generalversammlung und nach dem Inhalte des Statuts.

Zinsen sowohl als Dividenden werden in der zweiten Hälfte des Monat März auf der Kasse der Gesellschaft gezahlt, und wenn die Zahlung geleistet ist, auf diesem Schein abgestempelt.

Die Direktion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Produzenten der Zins-

Zins- und Dividendenscheine zum Empfange der Zinsen und Dividenden für legitimirt zu achten.

Stettin, den

Die Direktion der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft.

Formular des Wechsels.

Stettin, den

für Rthlr. 150 Preuß. Kur.

Gegen diesen Solawechsel zahle in Stettin 4 Wochen nach Kündigung an die Direktion der Stettiner Strom-Versicherungsgesellschaft oder deren Order die Summe von 150 Rthlr. Preuß. Kur. in $\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{12}$ Stücken nach dem Münzfuß de 1764. Die Valuta habe erhalten und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.